

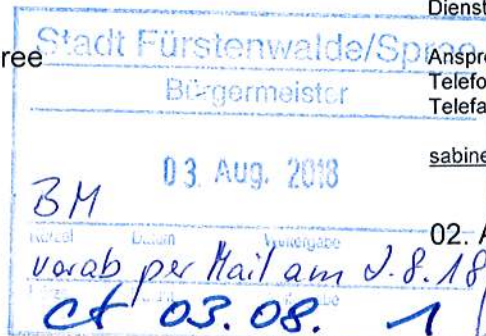
Der Landrat des **Landkreises Oder-Spree**
als allgemeine untere Landesbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: II -Finanzen und Innenverwaltung
Amt: Rechtsamt und Kommunalaufsicht
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 3c

Stadt Fürstenwalde/ Spree
Der Bürgermeister
Herr Rudolph
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde



Ansprechpartner(in): Frau Dittmann
Telefon: 03366 35-1308
Telefax: 03366 35-1319

sabine.dittmann@landkreis-oder-spree.de

02. August 2018

Neufassung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kinderbetreuung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/ Spree ab dem Kindergartenjahr 2018/ 2019 gemäß Beschluss der SVV 6/ DS/731/ TOP 8.13 vom 05.07.2018
(Aktenz.: 2018 Stell. Fw. Anfrage BM zur Neufassung Satzung Vers. mit Mittagessen..)

Sehr geehrter Herr Rudolph,

mit Schreiben vom 20.07.2018 informieren Sie über die am 05.07.2018 durch die SVV erfolgte Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/ Spree ab dem Kindergartenjahr 2018/ 2019.

Hintergrund der Erarbeitung der Neufassung der Satzung war die Neuausschreibung der Versorgung mit Mittagessen. Damit verbunden war eine Neukalkulation der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ und demzufolge auch eine Änderung der bestehenden Satzung.

Ihrem Schreiben wurde als Anlage 1 die Drucksache 6/ DS/ 731 (Vorstellung mehrerer Varianten zur Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt) und als Anlage 2 die Niederschrift der 48. Sitzung der SVV beigefügt.

In Ihren Ausführungen teilen Sie u.a. mit, dass die Stadtverordneten vor Beschlussfassung der neuen Satzung sinngemäß den Hinweis erhalten haben, dass unter Beachtung der aktuell vorliegenden Haushaltsführung nur die Varianten in Frage kommen, die sich im Rahmen des Kitagesetzes bewegen (also ohne Schulkinder die nicht im Hort angemeldet sind und ohne Einstufung Sonderkost).

Ungeachtet dessen wurde jedoch die Variante beschlossen, deren Auswirkungen über die gesetzlichen Forderungen des Kitagesetzes hinausgehen.

Damit wurde der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.07.2018

- Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt - Variante III/ Anlage 5 Variante III - entgegen § 69 Abs. 1 BbgK-Verf und damit rechtswidrig gefasst und ist gemäß § 55 BbgKVerf durch den Bürgermeister zu beanstanden.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Sie schließen jedoch eine Beanstandung aus, da der Beschluss aus Ihrer Sicht nicht rechtswidrig sei und bitten gleichzeitig um Stellungnahme und Hilfe.

Die Hilfestellung der Kommunalaufsicht kann nur so aussehen, dass Ihr bereits erwähnter Hinweis an die Abgeordneten vor der Beschlussfassung rechtlich korrekt war. Warum Sie davon abgerückt sind und nun die gegenteilige Auffassung vertreten, erschließt sich nicht. Die möglichen -unerwünschten- Rechtsfolgen eines gesetzeskonformen Vorgehens (hier die Beanstandung durch Sie) kann nicht alleiniger Maßstab des Handelns sein, wenn der Beschluss -wie hier- rechtswidrig ist.

Es obliegt Ihnen als Hauptverwaltungsbeamter (HVB) auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aktiv Einfluss zu nehmen und ggf. korrigierend einzugreifen. Wird die Beanstandung schuldhaft zu Unrecht unterlassen, unterliegt der Hauptverwaltungsbeamte der allgemeinen beamtenrechtlichen Haftung des § 53 Abs. 3 i.V.m. §§ 31, Abs. 2; 25 BbgKVerf. Dabei kommt es nicht auf die subjektive Auffassung des HVB von der Rechtmäßigkeit des Beschlusses an, sondern auf die objektive Rechtslage, ob der Beschluss rechtswidrig war.

Die Kommunalaufsichtsbehörde geht nach allem davon aus, dass die am 07.05.2018 beschlossene Satzung über die Versorgung mit Mittagessen gemäß § 55 BbgKVerf durch Sie beanstandet wird, da diese rechtswidrig ist. Die Satzung darf dann nicht veröffentlicht werden und kann nicht zur Rechtskraft gelangen.

Ich mache in diesem Zusammenhang jedoch darauf aufmerksam, dass eine anschließende Aufhebung des genannten Beschlusses zur besagten Neufestsetzung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kinderbetreuung in Trägerschaft der Stadt lediglich während der vorläufigen Haushaltsführung geboten ist.

In Ihren Ausführungen vom 20.07.2018 haben Sie anlässlich der Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2018 keine Angaben zur Aufhebung und ggf. zur Neufassung eines Beschlusses zur Haushaltssatzung 2018 der Stadt gemacht.

Seitens der Kommunalaufsichtsbehörde kann daher nicht eingeschätzt werden, ob und wann ein neuer Haushalt 2018 erarbeitet und beschlossen werden soll, nach dessen Inkrafttreten ggfs. erneut über die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kinderbetreuung in Trägerschaft der Stadt entschieden werden kann.

Ich bitte über die beabsichtigte Vorgehensweise in der Angelegenheit zeitnah um Information.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Thomas Rutert
Amtsleiter

